

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende des Berufs Pferdefachfrau EFZ / Pferdefachmann EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen zum Verbot der Ausführung gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	<p>3) Arbeiten, die Jugendliche körperlich überbeanspruchen</p> <p>a) Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen: Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) manuelle Handhabung von grossen Lasten oder zu bewegende Lasten 2) serienmässig wiederholte Bewegung unter Last 3) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung
6a	<p>6) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien</p> <p>a) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien (Pflagemittel, Medikamente, Putzmittel)</p>
8a	<p>8) Arbeiten mit gefährlichen Arbeits-/Werkgegenständen oder Tieren</p> <p>a) Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen, Traktoren etc. 2) Laufkran, Portalkran
9b und 10a	<p>9) Arbeiten an einem unsicheren Ort</p> <p>b) Arbeiten in Bereichen mit herabstürzenden Gegenständen</p> <p>10) Arbeiten an aussergewöhnlichen Orten</p> <p>a) Arbeiten mit Absturzgefahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätzen (z.B. Leiter, Rampen, Hebebühnen) und Verkehrswegen 2. Arbeiten in Bereichen mit Bodenöffnungen

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)		Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
	Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK		Unterstützung BFS	ständig	häufig		gelegentlich		
Gefahren bei Arbeiten und Aktivitäten in einem Reitunternehmen	Muskel-Skelett-Erkrankungen aufgrund von <ul style="list-style-type: none"> manueller Betätigung mit schweren Lasten od. häufiges Bewegen von Lasten repetitiver Bewegungen lang andauernden Arbeiten in schlechten oder gezwungenen Haltungen 	3a	a1.3 Nennen der persönlichen Schutzausrüstungen, vor allem des Rückenschutzes a2.2 Verhindern körperlicher Anstrengung, Verringern körperlicher Anstrengung Unterrichtsmaterial Pferdefachfrau EFZ/Pferdefachmann EFZ 1.Lehrjahr» Kap.1 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz Suva-Faltprospekt "STOP - Hirne bim Lüpfe." Arbeitnehmer-Info 6246. D Suva Kontrollliste Handhaben von Lasten 67089 Suva Kontrollliste korrekte Haltung 67090 Suvabroschüre gute Körperhaltung 84030	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Unterricht, Vorzeigen, Anwendung in der Praxis - Heben und Tragen von Lasten - Körperhaltung im Arbeits-Alltag, beim Reiten, Fahren - Persönliche Schutzausrüstung, inkl. Rückenschutz	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien (Pflegeprodukte, Medikamente, Putzmittel)	<ul style="list-style-type: none"> Hautreizungen Schleimhautreizungen Atemwegreizungen Auslöser für Allergien und Ekzeme 	6a	Gebrauchsanweisungen und Sicherheitshinweise der Produkte Schutzmassnahmen PSA (z.B. Masken, Handschuhe, Brillen) a2.4 Anwendung von Substanzen und Zusätzen, Folgen und Massnahmen für Sicherheit, Lesen der Sicherheitsdaten und sich schützen, PSA. b6.10 Entwurmen, Impfen der Pferde Kursunterlagen «Pferdefachfrau EFZ/ Pferdefachmann EFZ 1. Lehrjahr», Kap.1 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz Suva 67035 Kontrollliste Hautschutz bei der Arbeit Suva 11030 gefährliche Substanzen: was man wissen muss	1. Lj		1. Lj	Vorzeigen, Anwendung in der Praxis Anweisungen an Mitarbeitende - Info über Gefahren, Regeln, Regeln über Aufbewahrung, Anwendung Individueller Schutz vor schädlichen Chemikalien od. Tierarzneimitteln Lesen von Etiketten, Beilagezetteln, Sicherheitsmassnahmen	1. Lj	2. Lj	3. Lj

¹Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eid. Fähigkeitszeugnis (eid. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

²Ziffer gemäss SECO-Checkliste «Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung»

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)		Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
		Ziffer ²		Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		ständig	häufig	gelegentlich
Arbeiten mit Werkzeugen, Ausrüstungen, Maschinen	Risiko bei der Anwendung von mechanischen Transportsystemen (Laufkran, Frontlader, Teleskopladearm, Kompaktlader etc.)	8a	A1.5 Benutzen von Fahrzeugen und Maschinen, z.B. Traktoren zum Ebnen von Hallenböden, Hebevorrichtungen, Maschinen für den Unterhalt der Umgebung. Broschüre BUL n°4b Hebegeräte	1. Lj	1. Lj		Ausbildung in Theorie und Praxis CIE «Arbeitsmaschinen» mit Lernerfolgskontrolle, idem für landwirtschaftliche Ausbildung	1 Lj	2. Lj	3 Lj
Arbeiten in der Scheune	<ul style="list-style-type: none"> Sturzgefahr Stolpergefahr Erdrückungsgefahr (z.B. durch Herunterfallen von Heuballen) 	9b und 10a	a1.5 Beschreiben von Unfällen im Umfeld mit Pferden, Anwenden von spezifischen Vorsichtsmassnahmen betreffend Prävention von Arbeitsunfällen a9.2 Erkennen von Mängeln, sie beheben oder dem Vorgesetzten melden Kursunterlagen «Pferdefachfrau EFZ/Pferdefachmann EFZ 1.Lehrjahr», Kap.1 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz Broschüre BUL no°9 Zugänge, Hebebühnen, Bodenöffnungen etc.	1. Lj		1. Lj	Vorzeigen, Anwendung in der Praxis Anweisungen an Mitarbeitende über die Stallregeln, gegenwärtige Gefahren	1. Lj		2.+3.LjA
Arbeiten mit Pferden und Lektionen im Gelände	<ul style="list-style-type: none"> erhöhte Unfallgefahr durch unvorhergesehene Situationen (z.B. Sturz vom Pferd) Strassenverkehr 	9a und 10a	Kursunterlagen «Pferdefachfrau EFZ/Pferdefachmann EFZ 1 Lehrjahr», Kap.1 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz SVPS: Langsam fahren, Abstand wahren 06-Bulletin201210_22-23_Sicher im Gelände unterwegs Bulletin_201110_Unterwegs_im_Strassenverkehr	1.+2.Lj	ÜK 1.2 (1. Hilfe) ÜK 2. Lj nach FR	2. Lj	Vorzeigen, Anwendung in der Praxis Sicherheitsregeln im Gelände, Kenntnis der Gefahren, Strassenverkehrsgesetz	1. Lj	1.+2.Lj	3. Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr; NeA: nach erfolgter Ausbildung; PSA: persönliche Schutzausrüstung

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Luzern, 14. September 2016

Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe

Der Präsident
Patrick Rüegg

Der Vizepräsident
Frank Derek

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 19. Mai 2016 genehmigt.

Bern, 20. September 2016

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung für berufliche Grundbildung und Maturitäten